

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 07/2024
(7. März 2024)**

**Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge
im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW StuPro Wirtschaft)**

vom 7. März 2024

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 7. März 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Anrechnung von Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen.....	3
II.	BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG.....	3
§ 3	Praxismodule.....	3
§ 4	Prüfungsformen	4
§ 5	Wiederholungsprüfung in Theoriemodulen	9
§ 6	Wiederholungsprüfung in Praxismodulen.....	9
III.	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS	10
§ 7	ETCS Einstufungstabelle	10
§ 8	Akademische Grade	10
IV.	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE	10
§ 9	Studiengang Unternehmertum	10
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
§ 10	Inkrafttreten	10
Anlage	Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne	11
I.	Studiengang Agrarwirtschaft.....	12
II.	Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienrichtung Bank	13
III.	Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienrichtung Controlling & Consulting.....	14
IV.	Studiengang	15
V.	Studiengang	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Wirtschaft. ²Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vor.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert werden. ²Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert wurden, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren jeweiligen Fassungen weiter.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Studierende im Studiengang International Business Management Trinational (IBMT).

§ 2 Anrechnung von Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen

Eine Anrechnung von Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen kann nur auf Wahlmodule oder auf die Module „Schlüsselqualifikationen“ erfolgen.

II. BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

§ 3 Praxismodule

(1) In jedem Praxismodul ist die Prüfungsleistung Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase abzulegen. ²Im ersten Studienjahr ist zusätzlich eine Projektarbeit abzulegen. ³Im zweiten Studienjahr ist zusätzlich eine Projektarbeit und deren Präsentation abzulegen. ⁴Im dritten Studienjahr ist zusätzlich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Themenvereinbarung zur Projektarbeit erfolgt zwischen der zu prüfenden Person und dem jeweiligen Dualen Partner. ²Das Thema ist von der für den Studiengang zuständigen Person auf Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben zu prüfen und zu genehmigen. ³Die Genehmigung ist der zu prüfenden Person vor Bearbeitungsbeginn mit der Angabe des Bearbeitungszeitraumes mitzuteilen. ⁴Der Abgabetermin ist der zu prüfenden Person spätestens zum Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen.

(3) Die Betreuung und Begutachtung der Projektarbeit erfolgt durch ein und dieselbe Person, die von der für den Studiengang zuständigen Person benannt wird. ²Die Erstellung der Projektarbeit ist von einer fachlich qualifizierten Person des Dualen Partners zu begleiten. ³Diese begleitende Person darf nicht als Betreuerin oder Betreuer beziehungsweise Begutachterin oder Begutachter fungieren.

(4) Die Projektarbeit im ersten Studienjahr ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(5) Die bestandene Projektarbeit im zweiten Studienjahr ist von der zu prüfenden Person als Präsentation zu präsentieren. ²Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion etwa 30 Minuten umfassen. ³Wird die Projektarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt, kann die Präsentation in Form einer Gruppenpräsentation erfolgen. ⁴Die Projektarbeit und deren Präsentation sind zwei Prüfungsleistungen, die jeweils bestanden sein müssen. ⁵Die Präsentation ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW und mindestens einer fachlich und wissenschaftlich ausgewiesenen Person der beruflichen Praxis zu bewerten. ⁶Die Modulnote ist als gewichtetes Mittel aus den Notenwerten der Projektarbeit und der Präsentation im Verhältnis 2 zu 1 zu ermitteln.

(6) In der mündlichen Prüfung muss in der Prüfungskommission mindestens eine prüfende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis sein. ²Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. ³Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ⁴Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen voneinander ab, ist das arithmetische Mittel der Bewertungen zu bilden.

(7) Die mündliche Prüfung im dritten Studienjahr bezieht sich auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. ²Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen, insbesondere Methodenkompetenzen, einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

§ 4 Prüfungsformen

(1) Im **Assignment (AS)** soll eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeitet werden. ²Umfasst das Assignment mehrere Prüfungsteile, sind die einzelnen Prüfungsteile jeweils mit Punkten zu bewerten. ²Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. ³Der Bearbeitungszeitraum, den die zu prüfende Person individuell festlegt, beträgt mindestens 48 Stunden. ⁴Die von den zu prüfenden Personen innerhalb eines Kurses zu bearbeitenden Fragestellungen sollen sich unterscheiden. ⁵Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung beziehungsweise Fragestellungen soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. ⁶Die Modulnote errechnet sich auf Basis einer Punkteaddition.

(2) Die **Bachelorarbeit (B)** soll in der Regel einen Umfang von 40 bis 60 Seiten umfassen. ²Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge und ähnliches nicht berücksichtigt. ³Im Falle einer Gruppenprüfung ist der Umfang durch die für den Studiengang zuständige Person unter Berücksichtigung der Anzahl der zu prüfenden Personen angemessen festzulegen. ⁴Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches oder kreatives Projekt, hat sie einen angemessenen Theorieumfang aufzuweisen. ⁵Die Erstellung der Bachelorarbeit ist von einer fachlich qualifizierten Person des Dualen Partners zu begleiten. ⁶Diese begleitende Person darf nicht als Betreuerin oder Betreuer beziehungsweise Begutachterin oder Begutachter fungieren.

(3) Der **Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls (ARB)** beinhaltet eine schriftliche Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs aller Praxisphasen des Praxismoduls sowie eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der zu prüfenden Person sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. ²Er dient zur

Überprüfung der Einhaltung des Rahmenplans innerhalb der Praxisphasen. ³Der Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls ist von der zu prüfenden Person mit dem Dualen Partner abzustimmen und fristgerecht bei der für den Studiengang zuständigen Person abzugeben.

(4) Das **Continuous Assessment (CA)** ist speziell auf die Erfordernisse von Modulen zugeschnitten, in denen eindeutig der Kompetenzerwerb in einer Fremdsprache im Vordergrund steht, und darf nur in diesen Modulen verwendet werden. ²Das Continuous Assessment besteht aus mehreren Prüfungsteilen. ³Mögliche Prüfungsteile sind Referat, Präsentation, schriftliche Ausarbeitung im Sinne eines Term Papers, schriftlicher Test, mündlicher Test oder mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung. ⁴Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. ⁵Anzahl und Art der Prüfungsteile können unterschiedlich sein und sind zu Beginn des Moduls von der für den Studiengang zuständigen Person in enger Abstimmung mit der oder dem Lehrenden des betreffenden Moduls oder dem Sprachenzentrum beziehungsweise der Sprachenkoordinatorin oder dem Sprachenkoordinator an der Studienakademie festzulegen. ⁶Die Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten. ⁷Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. ⁸Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. ⁹Besteht der Prüfungsteil aus einer mündlichen Beteiligung in der Lehrveranstaltung, sind für diesen höchstens 20 Prozent der Gesamtpunkte zu vergeben. ¹⁰Die Bewertung der mündlichen Beteiligung in der Lehrveranstaltung ist von der prüfenden Person nachvollziehbarer zu dokumentieren. ¹¹Einzelne Prüfungsteile des Continuous Assessment können als Gruppenprüfung erbracht werden. ¹²In diesem Fall sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen. ¹³Die Modulnote errechnet sich auf Basis einer Punkteaddition.

(5) In der **Fallanalyse (FA)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie einen umfangreichen Fall oder mehrere Fälle mit vorgegebenen Hilfsmitteln in einer vorgegebenen Zeit schriftlich lösen kann. ²Die zu prüfende Person soll in einer gutachterlichen Stellungnahme aus mehreren möglichen Lösungen eine Lösung präferieren und ihre Entscheidung hierfür begründen. ³Durch die Fallanalyse soll die Problemlösungskompetenz der zu prüfenden Person nachgewiesen werden. ⁴Sie setzt voraus, dass der zu prüfenden Person bereits über das Grundwissen hinausgehende juristische Fachkenntnisse und Kompetenzen sowie die Methodik des Gutachtens in der juristischen Methodenlehre vermittelt wurden. ⁵Die Fallanalyse umfasst in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs European Credit Transfer System (ECTS)-Leistungspunkte (ECTS-LP) 150 Minuten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP 180 Minuten sowie in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 210 Minuten. ⁶Im zeitlichem Umfang ist eine Einlesezeit von in der Regel 30 Minuten enthalten.

(6) In der **Klausur (K)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur soll aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Klausur umfasst in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-LP 120 Minuten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP 150 Minuten, in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 180 Minuten und in Modulen mit elf beziehungsweise zwölf ECTS-LP 210 Minuten.

(7) Die **Kombinierte Modulprüfung (KM)** besteht aus zwei unterschiedlichen Prüfungsformen als Prüfungsteilen. ²Als Prüfungsteile können eine Klausur, eine Seminararbeit ohne Präsentation, eine

Seminararbeit mit Präsentation, das Assignment, der Projektbericht ohne Präsentation, der Projektbericht mit Präsentation, die mündliche Prüfung, das Referat, die Präsentation und die Posterpräsentation verwendet werden. ³Die beiden Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten. ⁴Der Umfang muss entsprechend des Anteils des jeweiligen Prüfungsteils an der Prüfungsleistung angepasst werden. ⁵Die Ermittlung des Anteils richtet sich nach dem Anteil der vergebenen Punktzahl an der Gesamtpunktzahl. ⁶Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. ⁷Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition.

(8) Die **Laborpraktika (LP)** ist speziell auf die Erfordernisse von Modulen zugeschnitten, in denen eindeutig der Kompetenzerwerb von naturwissenschaftlich-technologischen Inhalten im Vordergrund steht, und darf nur in diesen Modulen verwendet werden. ²Diese Prüfungsleistung ist semesterbegleitend angelegt und dient der Verzahnung von theoretischen Ansätzen und praktischer Umsetzung im Labor. ³Sie ermöglicht die individuelle Lernwegdokumentation und setzt sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die zu Beginn des Moduls zu erläutern sind. ⁴Mögliche Prüfungsteile sind Laborversuch einschließlich schriftlicher Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen, Laborbuch, Projektbeziehungsweise Forschungsbericht, Konzeptentwurf mit oder ohne praktische Umsetzung, Präsentation mit oder ohne Prüfungsgespräch sowie ein Test. ⁵Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. ⁶Umfasst ein Prüfungsteil ein oder mehrere schriftliche Tests, können für diesen insgesamt höchstens 20 Punkte der Gesamtpunkte vergeben werden. ⁷Die Prüfungsleistung endet mit einem Kolloquium, in dem die Ergebnisse reflektiert und diskutiert werden.

(9) Die **mündliche Prüfung (MP)** umfasst je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten. ²Wird sie als Gruppenprüfung durchgeführt, berechnet sich die Dauer der Prüfung aus der Multiplikation der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person mit der Anzahl der zu prüfenden Personen. ³Die mündliche Prüfung ist von einer Prüfungskommission abzunehmen. ⁴Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen. ⁵Es muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ein Mitglied des Lehrkörpers sein.

(10) Das **Portfolio (PF)** soll, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der zu prüfenden Person und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen evaluieren und reflektieren. ²Das Portfolio stellt eine individuelle Lernwegdokumentation dar, bei der insbesondere die Ergebnisse der Phasen von Projekten, Case-Studies oder Simulationen jeweils mit einzelnen Prüfungsteilen evaluiert werden können. ³Im Portfolio dokumentiert die zu prüfende Person erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse sowie offen gebliebene Fragen. ⁴Das Portfolio setzt sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. ⁵Als Prüfungsteile können die schriftliche Ausarbeitung, die Präsentation, die Posterpräsentation, das Kurzreferat, der Kurzttest, das Prüfungsgespräch, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf verwendet werden. ⁶Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. ⁷Umfasst ein Prüfungsteil ein oder mehrere Kurzttests, können für diesen insgesamt höchstens 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. ⁸Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile sind zu Beginn des Moduls festzulegen. ⁹Die Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten. ¹⁰Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. ¹¹Besteht das Portfolio aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. ¹²Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

¹³Die Modulnote ergibt auf Basis einer Punkteaddition.

(11) Die **Posterpräsentation (PP)** ist ein mit dem Medium Poster visuell unterstützter mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse wissenschaftlicher oder praktischer Themenstellungen in Form von Postern dargeboten werden. ²Die Posterpräsentation kann auch so durchgeführt werden, dass die zu prüfende Person ihr Poster ausstellt und ihr von der prüfenden Person Fragen gestellt werden, die sie anhand des auf den Postern visualisierten Inhalts beantworten soll. ³Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen oder praktischen Themenstellung zusammenzufassen, mittels Postern zu visualisieren und den Zuhörenden vortragen und erläutern zu können. ⁴Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. ⁵Die Posterpräsentation soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten umfassen. ⁶Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁷Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(12) Die **Präsentation (P)** ist ein mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse vorab schriftlich ausgearbeiteter wissenschaftlicher oder praktischer Themenstellungen dargeboten werden. ²Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, die komplexen Ergebnisse einer von ihr bearbeiteten wissenschaftlichen oder praktischen Fragestellung, insbesondere durch eine Seminararbeit, einen Projektbericht, eine Case Study oder eine Projektarbeit zusammenzufassen, zu visualisieren und den Zuhörenden mündlich vortragen zu können. ³Die Präsentation soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten umfassen. ⁴Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(13) Die **Projektarbeit (PA)** dient dazu, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. ²Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. ³Im Studiengang Medien können die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auch auf eine gestalterisch-künstlerische oder gestalterisch-kommunikative Fragestellung angewandt werden. ⁴Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen. ⁵Im Studiengang Medien können auch Kriterien künstlerischen Arbeitens Anwendung finden. ⁶Die Projektarbeit soll in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. ⁷Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt. ⁸Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁹Im Falle einer Gruppenprüfung ist der Umfang durch die für den Studiengang zuständige Person unter Berücksichtigung der Anzahl der anfertigenden Personen angemessen festzulegen.

(14) Der **Projektbericht ohne Präsentation (PB)** ist die schriftliche Dokumentation über die Bearbeitung eines Projektes oder mehrerer Projekte mit wissenschaftlicher oder praktischer Problemstellung aus dem Kompetenzzusammenhang eines Theoriemoduls, die insbesondere die Inhalte Zielset-

zung des Projekts, Erläuterung der Projektschritte, Diskussion der eingesetzten Methoden, wesentliche Ergebnisse des Projekts und abgeleitete Handlungsempfehlungen umfassen soll. ²Der Projektbericht kann auch für die schriftliche Dokumentation der Konzeption beziehungsweise des Designs, der Durchführung und der erzielten Ergebnisse von Labor- und Feldstudien sowie für Case-Study-Berichte und für Simulationsergebnisberichte verwendet werden. ³Die zu prüfende Person sollen zeigen, dass sie in der Lage ist, Projekte oder Studien mit wissenschaftlicher oder praktischer Problemstellung selbstständig zu bearbeiten sowie deren Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren. ⁴Der Projektbericht soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sechs ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP 14 bis 16 Seiten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 18 bis 20 Seiten umfassen. ⁵Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt. ⁶Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁷Der Umfang eines Projektberichts bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(15) Der **Projektbericht mit Präsentation (PBP)** besteht aus einem Projektbericht und einer projektbezogenen Präsentation. ²Der Projektbericht soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-LP sieben bis neun Seiten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 13 bis 15 Seiten umfassen. ³Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt. ⁴Die Präsentation soll je zu prüfender Person eine Dauer von zehn bis 15 Minuten umfassen. ⁵Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁶Der Umfang des Projektberichts bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. ⁷Im Falle einer Gruppenprüfung ist eine Gruppenpräsentation durchzuführen. ⁸Der zeitliche Gesamtumfang der Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. ⁹Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl muss sich im Verhältnis zwei zu eins auf Projektbericht und Präsentation verteilen. ¹⁰Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition.

(16) Beim **Referat (R)** soll durch die zu prüfende Person aus dem Kompetenzzusammenhang eines Moduls unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur eigenständig eine wissenschaftliche Themenstellung erarbeitet werden, welche von der zu prüfenden Person mündlich vorgelesen wird. ²Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung vor Zuhörenden mündlich referieren zu können. ³Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. ⁴Der mündliche Vortrag soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten umfassen. ⁵Der zeitliche Gesamtumfang der mündlichen Vorträge bei Gruppenreferaten soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(17) Die **Seminararbeit ohne Präsentation (SE)** ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Seminararbeit soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sechs ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten, in Modulen mit sieben bis acht ECTS-LP 14 bis 16

Seiten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 18 bis 20 Seiten umfassen. ³Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt. ⁴Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁵Der Umfang bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(18) Die **Seminararbeit mit Präsentation (SEP)** ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit einer themenbezogenen Präsentation. ²Die Seminararbeit soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sechs ECTS-LP sieben bis neun Seiten, in Modulen mit sieben bis acht 8 ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten und in Modulen mit neun bis zehn ECTS-LP 13 bis 15 Seiten umfassen. ³Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt. ⁴Die Präsentation soll eine Dauer von zehn bis 15 Minuten umfassen. ⁵Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁶Der Umfang einer Seminararbeit bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. ⁷Im Falle einer Gruppenprüfung ist eine Gruppenpräsentation durchzuführen. ⁸Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. ⁹Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl muss sich im Verhältnis zwei zu eins auf Seminararbeit und Präsentation verteilen. ¹⁰Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition.

(19) In den Schlüsselqualifikationsmodulen ist ein **unbenoteter Leistungsnachweis (UL)** zu erbringen. ²Dieser ist erbracht, wenn die zu prüfende Person den verlangten Anforderungen wie aktive Mitarbeit an der Lehrveranstaltung, Anfertigung von Entwürfen oder Protokollen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder ähnlichem nachgekommen ist.

§ 5 Wiederholungsprüfung in Theoriemodulen

(1) In Theoriemodulen mit mehreren Prüfungsleistungen besteht für jede Prüfungsleistung die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung.

(2) Im Studiengang Medien und im Studiengang Betriebswirtschaftslehre Studienrichtung Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine zweite Wiederholungsprüfung auch aus einer von der zu prüfenden Person gestalterischen Arbeit und einer sich darauf beziehenden Diskussion bestehen.

§ 6 Wiederholungsprüfung in Praxismodulen

(1) Der Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase und die Projektarbeit sind innerhalb von in der Regel sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in Form einer Überarbeitung zu wiederholen.

(2) Wird auch die wiederholte Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 nicht bestanden, ist eine Zweitbegutachtung durch eine geeignete prüfende Person zu vorzunehmen. ²Weichen bei der Projektarbeit die Bewertungen zwischen der ersten und der zweiten prüfenden Person voneinander ab, entscheidet im ersten Studienjahr über das Bestehen eine dritte prüfende Person, die von der für den

Studiengang zuständige Person benannt wird. ³Bei der Projektarbeit im zweiten Studienjahr ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der ersten und der zweiten prüfenden Person zu bilden.

III. BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS

§ 7 ETCS Einstufungstabelle

Die ECTS-Einstufungstabelle wird für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für die Studienrichtung erstellt.

§ 8 Akademische Grade

(1) Ist das Bachelorstudium bestanden, ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ zu verleihen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Studiengängen Agrarwirtschaft, Data Science und Künstliche Intelligenz, Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht, Sustainable Management, Wein-Technologie-Management und Wirtschaftsinformatik der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu verleihen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist im Studiengang Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht in der Studienrichtung Wirtschafts- und Steuerrecht der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ zu verleihen.

IV. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE

§ 9 Studiengang Unternehmertum

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne

Die folgenden Modul- und Prüfungspläne regeln für jeden Studiengang die Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen (bPL), die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen (uPL) und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP).

I. Studiengang Agrarwirtschaft

Modul	ECTS-LP	bPL	uPL
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Grundlagen des Rechnungswesens	5	1	0
Volkswirtschaftslehre	5	1	0
Mathematik	5	1	0
Grundlagen Pflanzenbau	10	1	0
Grundlagen Tierwissenschaften	10	1	0
Agrarmarketing	5	1	0
Finanzwirtschaft und Rechnungslegung	5	1	0
Recht	5	1	0
Statistik	5	2	0
Vertiefung Pflanzenproduktion	10	1	0
Vertiefung Tierwissenschaften	10	1	0
Technik und Digitalisierung in der Agrarwirtschaft	10	1	0
Integriertes Management	5	1	0
Rechtliche und politische Aspekte der Agrarwirtschaft	5	1	0
Nachhaltige Agrarproduktion	10	1	0
Integrationsseminar zu aktuellen agrarwirtschaftlichen Themen	5	1	0
Schlüsselqualifikationen I	5	0	1
Schlüsselqualifikationen II	5	0	1
Schlüsselqualifikationen III	5	0	1
Praxismodul I	20	0	2
Praxismodul II	20	2	1
Praxismodul III	8	1	1
Bachelorarbeit	12	1	0
Wahlmodule			
Wahlfach I			
Wahlmodul I 1	10	1	0
Wahlfach II			
Wahlmodul II 1	10	1	0

II. Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienrichtung Bank

Modul	ECTS-LP	bPL	uPL
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Unternehmensrechnung	5	1	0
Bilanzierung und Besteuerung	5	1	0
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	5	1	0
Integriertes Management	5	1	0
Technik der Finanzbuchführung	5	1	0
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	5	1	0
Makroökonomik	5	1	0
Wirtschaftspolitik	5	1	0
Bürgerliches Recht	5	1	0
Wirtschaftsrecht	5	1	0
Mathematik und Statistik	5	2	0
Schlüsselqualifikationen I	5	0	1
Schlüsselqualifikationen II	5	0	1
Schlüsselqualifikationen III	5	0	1
Praxismodul I	20	0	2
Praxismodul II	20	2	1
Praxismodul III	8	1	1
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 2	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 3	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 4	10	1	0
Studienrichtungskernmodul 5	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 6	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 7	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 8	10	1	0
Studienrichtungskernmodul 9	5	1	0
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	10	1	0
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	10	1	0

III. Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienrichtung Controlling & Consulting

Modul	ECTS-LP	bPL	uPL
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Unternehmensrechnung	5	1	0
Bilanzierung und Besteuerung	5	1	0
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	5	1	0
Integriertes Management	5	1	0
Technik der Finanzbuchführung	5	1	0
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	5	1	0
Makroökonomik	5	1	0
Wirtschaftspolitik	5	1	0
Bürgerliches Recht	5	1	0
Wirtschaftsrecht	5	1	0
Mathematik und Statistik	5	2	0
Schlüsselqualifikationen I	5	0	1
Schlüsselqualifikationen II	5	0	1
Schlüsselqualifikationen III	5	0	1
Praxismodul I	20	0	2
Praxismodul II	20	2	1
Praxismodul III	8	1	1
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 2	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 3	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 4	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 5	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 6	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 7	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 8	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 9	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 10	5	1	0
Studienrichtungskernmodul 11	5	1	0
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	5	1	0
Studienrichtungswahlmodul I 2	5	1	0

Modul	ECTS-LP	bPL	uPL
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	5	1	0
Studienrichtungswahlmodul II 2	5	1	0

IV. Studiengang

V. Studiengang